

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 84.

Dresden, am 4. März.

1837.

Vierzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer,
am 17. Februar 1837.

(Beschluss.)

Berathung über den Gesetzentwurf, das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen betr. — (I. Abtheilung: Von dem Verfahren im Fall der Anklage eines Ministerialvorstandes. I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften. §§. 9. — 20.)

Staatsminister v. Könneritz: Da die Präsidenten überall in der Kammer ihre Stimme wie jeder andere Stand haben, so dürfte kein Zweifel darüber entstehen, daß sie auch bei der vereinigten Deputation eine Stimme haben. Im Uebrigen ist, wenn nur ein Präsident dabei ist, nicht zu bezweifeln, — es erfordert dies die Parität — daß dieser eine Präsident keine Stimme habe, sondern nur die Wahlhandlung leite.

Abg. a. d. Winkel: Nur eine Frage wollte ich mir noch erlauben. Wenn hier der Präsident keine Stimme haben soll, wie ist es alsdann zu halten, wenn Stimmengleichheit eintritt? Hat hier nicht der Präsident die entscheidende Stimme, wie in andern Fällen? Ich sehe, daß dies hier nicht deutlich genug ausgedrückt ist.

Abg. A ten st ä d t: Es handelt sich hier lediglich von einer Wahl, wo eine Entscheidung nie eintreten kann. Die Wahl wird durch Stimmenmehrheit entschieden, es mag dies nun bei dem 1., 2. oder beim 3. Skrutinium erfolgen. Sonach kann von Seiten des Präsidenten nur die Aufsicht über das Formelle dabei zu führen sein.

Abg. v. Thielau: Ich könnte mich ebenfalls mit dem Deputations-Gutachten nicht einverstanden erklären. Ich finde eine große Beeinträchtigung des Präsidenten darin, wenn er eines der wichtigsten Rechte jedes Ständemitglieds soll beraubt werden; ich sollte daher glauben, daß er eben so gut eine Stimme haben müsse, wie jeder Andere, und daß ihm in der Deputation dasselbe Stimmrecht wie jedem andern Mitgliede zustünde.

Referent Eisenstuck: Nach dem Gesetzentwurfe hat man es bloß vorausgesetzt; es ist also nichts Neues, was die Deputation beantragt, sondern nur eine Vertheidigung des Gesetzes. Es heißt: „unter den Präsidenten entscheidet das Loos;“ da hat man denn gemeint, daß nicht beide Präsidenten an der Deputation Antheil nehmen sollen. Beide Präsidenten haben zu loosen, welcher von ihnen der Wahldeputation vorstehen soll; auf welchen nun das Loos fällt, der hat den Vorsitz.

Staatsminister v. Könneritz: Ich muß zugeben, daß der

Gesetzentwurf hierüber sich nicht deutlich genug ausspricht; bei der Entwerfung desselben ist jedoch die Staatsregierung von der Ansicht ausgegangen, daß beide Präsidenten dabei gegenwärtig wären, und daß darüber, welcher den Vorsitz zu führen habe, das Loos entscheiden soll. Es ist hier eine doppelte Frage zu unterscheiden; einmal: sollen der Deputation beide Präsidenten beigelegt werden? ist dieses der Fall, so muß auch beiden ein Stimmrecht zustehen; soll aber bloß ein Präsident dabei sein, so kann dieser auch nur zur Leitung des Wahlgeschäfts gegenwärtig sein und daher keine Stimme haben, denn sonst würde die Parität der beiden Kammern gefährdet.

Abg. D. Schröder: Durch die Wortstellung, die das Deputations-Gutachten gewählt hat, scheint angedeutet zu werden, daß die beiden Präsidenten in diese Deputation nicht gewählt werden dürfen; denn, wenn sie als Mitglieder der Deputation dabei gegenwärtig sind, dann müßten sie Stimmrecht haben; so aber sollen sie den Vorsitz führen ohne Stimmrecht. Es liegt also zugleich mit darin, daß keiner von ihnen in die Wahldeputation gewählt werden könne. Ich glaube aber nicht, daß man den Präsidenten das Recht, in diese Deputation gewählt zu werden, abschneiden wolle oder könne.

Referent Eisenstuck: Der Präsident kann zu keiner Deputation gewählt werden, außer zur dritten, wo er verfassungsmäßig Vorstand ist. Dies schreibt die Landtagsordnung vor.

Abg. A ten st ä d t: Nach §. 105., der Landtagsordnung kann der Präsident, weil er Mitglied der 3. Deputation ist, zu einer andern Deputation nicht gewählt werden. Auch ist durch das, was vom D. Schröder bemerkt worden ist, die Frage auf einen ganz andern Standpunct gebracht worden. Die Frage war: sollen die Präsidenten ipso jure Mitglieder der Deputation, und sollen sie auch stimmberechtigt sein? D. Schröder aber bringt die Frage dahin: ob sie auch gewählt werden können? Wenn man sich gegen das Deputations-Gutachten entscheidet und annimmt, daß beide Präsidenten Stimmberechtigung in der Deputation haben sollen, so tritt um so mehr das Bedenken hervor, das von Seiten des Abg. Claus erhoben wurde. Denn tritt bei dem Präsidenten eine Behinderung ein, so wird verfassungsmäßig der andere dessen Stellvertreter sein; wie soll es nun dann gehalten werden, denn nun wird die Deputation ungleich; stimmt der Präsident mit, so sind 15 Mitglieder vorhanden, oder es müßte augenblicklich ein Stellvertreter gewählt werden. Wenn wir aber das Deputations-Gutachten annehmen, so kann dieser Fall nicht eintreten; außerdem rufen wir gerade das Bedenken hervor, welches von dem Abg. Claus herausgehoben wurde, und welches viel für sich zu haben scheint.